

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt und werden vom Stadtdirektor (Grünflächen- und Stadtreinigungsamt) angelegt und verwaltet.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Wer gewerbsmäßig Arbeiten auf den Friedhöfen ausführen will, benötigt eine Erlaubnis des Stadtdirektors (Grünflächen- und Stadtreinigungsamt). Diese kann mit Auflagen verbunden werden.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so hergerichtet sein, daß das Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen sollen aus verrottbaren Kunststoffen und Werkstoffen hergestellt sein.
Grundwassergefährdende Stoffe dürfen nicht beigelegt werden.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt und werden von **der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung StadtGrün** angelegt und verwaltet.

- (1) Wer gewerbsmäßig Arbeiten auf den Friedhöfen ausführen will, benötigt eine Erlaubnis **der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung StadtGrün**. Diese kann mit Auflagen verbunden werden.

- (1) **Die Särge sollen eine Länge von 2,10 m, eine Breite von 0,75 m und eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Särge für die Bestattung in einem Kinderreihengrab sollen eine Länge von nicht mehr als 1,50 m, eine Breite und Höhe von nicht mehr als jeweils 0,60 m haben.** Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) **Die Särge für Grabkammern dürfen eine Länge von 2,05m, eine Breite von 0,70 m und eine höhe von 0,75 m nicht überschreiten.**

- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Grabtiefe beträgt 1,80 m, bei Leichen von Personen unter 5 Jahren 1,40 m.

- (3) *Die Särge müssen - soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist - aus leicht vergänglichen, umweltfreundlichen Stoffen bestehen. Ganz oder teilweise aus Metallen oder Kunststoffen hergestellte Särge dürfen nicht verwendet werden. Särge dürfen nicht mit bioziden Holzschutzmitteln behandelt sein. Sie müssen festgefügt und abgedichtet sein, daß keine Flüssigkeit durchsickern kann. Es dürfen keine umweltschädlichen geruchsüberdeckenden Mittel (z.B. paradichlorbenzolhaltige Duftsteine) verwendet werden. Särge mit Metalleinsätzen sind nicht gestattet. Die Sarginnenauskleidung /Sargausstattung darf nur aus Papier oder leicht zersetzbaren Leinen- oder Baumwollstoffen bestehen. Die Bekleidung der Leichen ist nur mit leicht zersetzbaren Leinen- oder Baumwollstoffen gestattet.*

- (4) *Beim Grabkammersystem sollen vorrangig Särge der Holzklassen 4 und 5 DIN EN 350-2 verwendet werden. Es dürfen keine Särge aus tropischen Hölzern oder Eichenholz verwendet werden.*

- (5) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung **geöffnet** und wieder **geschlossen**. Die Grabtiefe beträgt 1,80 m, bei Leichen von Personen unter 5 Jahren 1,40 m, **soweit in § 18 b keine andere Regelung getroffen ist.**

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12 Arten der Grabstätten

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) Ehrengrabstätten
 - e) Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
 - f) anonyme Urnengräber
 - g) Urnen - Reihengrabstätten
 - h) Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten.

§ 13

Reihengrabstätten

- (4) Auf Antrag kann die Beisetzung von bis zu 2 Aschenurnen je Grabstelle zugelassen werden, soweit jeweils noch eine restliche Ruhezeit von mindestens 20 Jahren besteht.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (4) Auf Antrag kann die Beisetzung von bis zu 2 Aschenurnen pro Grabstätte zugelassen werden.

- d) **Grabstätten für Ehrenbürger/innen**
- e) Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (**Ehrengräber**)

§ 13

Reihengrabstätten

- (4) Auf Antrag kann **in Erdgräbern** die Beisetzung von bis zu **4** Aschenurnen je Grabstelle zugelassen werden, soweit jeweils noch eine restliche Ruhezeit von mindestens 20 Jahren besteht.
- (5) **Auf der Erweiterungsfläche des Friedhofes Gronau werden Reihengrabstätten in Grabkammern angeboten. Die Ruhezeit beträgt hier 15 Jahre. Das Grabbeet ist in einer Breite von 1,00 m und einer Länge von 0,80 m, gemessen vom Fundament des Grabsteins, anzulegen.**

- (4) Auf Antrag kann **in Erdgräbern** die Beisetzung von bis zu **4** Aschenurnen pro Grabstätte zugelassen werden.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16

Ehrengrabstätten

- (2) Die Kosten für die Ehrengrabstätten werden von der Stadt übernommen. Die Unterhaltung und Pflege dieser Grabstätte obliegt dem Stadtdirektor (Grünflächen- und Stadtreinigungsamt).

VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 24

Herrichtung und Unterhaltung

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit **zum Ablauf des nächsten Monats**, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16

Grabstätten für Ehrenbürger/innen

- (14) *Auf der Erweiterungsfläche des Friedhofes Gronau werden Wahlgrabstätten in Grabkammern als Tiefgräber angeboten. Die Ruhezeit beträgt hier 15 Jahre. Das Grabbeet ist in einer Breite von 1,20 m und einer Länge von 2,50 m anzulegen.*

- (2) **Die im Zusammenhang mit dem Ersterwerb des Grabrechtes und der Bestattung entstehenden Gebühren werden von der Stadt übernommen.**

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. **Die Bepflanzung der Grabstätten ist so herzustellen und zu unterhalten, daß dauerhaft weder öffentliche Flächen auf dem Friedhof noch benachbarte Grabstätten durch Überwuchs oder Ast- u. Stammbruch oder das Umstürzen beeinträchtigt werden oder werden können. Sie darf eine Wuchshöhe**

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Gartenpflege ist nicht gestattet.

von 2,00 m, auf Grabkammern 1,00 m nicht überschreiten.

(7) Die
Verwendung von Pflanzenschutz- und
Unkrautbekämpfungsmitteln bei der **Grab**pflege ist nicht
gestattet.